



1. Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen zur De-minimis Beihilfe zur Computerspieleförderung

vom 18.04.2019

gemäß Nr. 7.3 der Förderrichtlinie
„De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes“
des BMVI vom 18.04.2019

Einreichungen sind ab dem 03.06.2019 bis zum 30.08.2019 möglich

1. Förderzweck und Fördergegenstand

Im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 haben die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD vereinbart, eine Computerspieleförderung auf Bundesebene einzuführen. Damit soll der Entwicklerstandort Deutschland gestärkt und international wettbewerbsfähig gemacht werden.

Mit der De-minimis-Beihilfe zur Computerspielentwicklung unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung qualitativ hochwertiger interaktiver digitaler Computerspiele (nachfolgend: „Spiele“) in Deutschland. Diese basieren auf einer Spielidee und dienen Bildungs- oder Unterhaltungszwecken. Die De-minimis Beihilfe zielt insbesondere auf kleinere und mittlere Unternehmen der Computerspieleindustrie ab.

Im Rahmen dieses Aufrufs können Projektskizzen zur Förderung der Entwicklung von Prototypen und der Produktion digitaler interaktiver Spiele gestellt werden.

Die geförderten Vorhaben müssen spätestens bis zum 30.11.2020 beendet sein.

Definition De-minimis-Beihilfe

De-minimis-Beihilfen sind Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen und somit nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen. Die ausgereichten Beihilfen dürfen innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßentransportsektor, 15.000 EUR innerhalb von drei Jahren im Agrarsektor) nicht übersteigen. Unternehmen müssen während der Antragsphase transparent darlegen, dass sie diese Fördergrenze nicht überschreiten.

2. Antragsberechtigte

Ausschließlich antragsberechtigt sind:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die digitale Spiele entwickeln und über einen vollzogenen Eintrag im Handelsregister verfügen. Der Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung des antragstellenden Unternehmens muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen und ist während der gesamten Projektlaufzeit (spätestens mit der ersten Auszahlung und mindestens bis zur letzten Schlusszahlung) Voraussetzung für die Förderung.

Grundsätzlich ist auch die Förderung von Verbundprojekten mit ausländischen Partnern möglich (assoziiert). Der ausländische Partner hat seine Aufwendungen ohne Bundeszuwendung zu finanzieren.

Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen, projektbezogene Gründungen, Unternehmen ohne vollzogene Gründung, gewerbliche Firmen ohne nachweisbaren Umsatz und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

3. Voraussetzungen der Förderung

Ein Projekt kann nur gefördert werden, wenn dessen Umsetzung noch nicht begonnen hat. Durch den/die Antragsteller ist zu erklären, ob / inwieweit für das Projekt anderweitige Fördermittel beantragt worden sind bzw. werden können.

Unternehmen müssen Ihre Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung nachweisen und im Antrag transparent darlegen, dass sie diese Fördergrenze nicht überschreiten werden.

Weitere Voraussetzungen der Förderung finden sich in den Nrn. 4.1 ff. der o.g. De-minimis Förderrichtlinie.

Bonität und KMU-Einstufung

Der Zuwendungsgeber geht davon aus, dass die einreichenden Akteure mit Ablauf der Frist zur Skizzeneinreichung ihre Bonitätsunterlagen vollumfänglich vorbereiten und zur Vorlage bereithalten.

Ist die Bonität auf Anfrage binnen zwei Wochen nicht schriftlich beim Zuwendungsgeber vollumfänglich nachgewiesen, so behält sich der Zuwendungsgeber eine Ablehnung im Verfahren vor.

Für die Inanspruchnahme von Förderboni erklären Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde ihre Einstufung gemäß der KMU-Definition der Europäischen Kommission ¹ im Rahmen des schriftlichen Antrages.

Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an geeigneter Stelle auf die erhaltene Förderung hinzuweisen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Fördermittel werden im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. In allen Projekten ist ein Eigenanteil von mindestens 30% der Gesamtkosten/ -ausgaben erforderlich.

Die Förderobergrenze beträgt pro Projekt maximal 200.000€ im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Der gewährte Zuschuss beträgt maximal 50% der förderfähigen Projektkosten. Zusätzlich können Start-ups und kleine Unternehmen einen Bonus von bis zu 20%, mittlere Unternehmen einen Bonus von bis zu 10% erhalten.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fördersumme und -intensität. Details hierzu finden sich in der Förderrichtlinie unter den Nrn. 5.1 ff.

5. Verfahren und Fristen

Für alle Projekte kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung.

Dem formalen Förderantrag geht die Einreichung einer Projektskizze voraus. Skizzen sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>) einzureichen.

¹ <https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

Details über das zu beachtende Verfahren sowie inhaltliche und formale Anforderungen an die Unterlagen sind unter den Nrn. 7.1 ff. der Förderrichtlinie einzusehen.

Das geplante Projekt ist mithilfe der bereitgestellten Dokumente nachvollziehbar darzustellen. Eine Gliederungsvorgabe für die Projektskizze ist auf der Internetseite www.bmvi.de [Computerspieleförderung] zu finden.

Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren im Rahmen dieses Aufrufs werden ausschließlich Skizzen berücksichtigt, die vollständig vorliegen. Formal korrekte Projektskizzen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum der Einreichung über easy-Online.

Das System easy-Online versendet automatisch eine Eingangsbestätigung, eine separate Zusendung der Skizze auf Papier ist nicht erforderlich. Das Nachreichen von Unterlagen und Korrekturen nach der Einreichungsfrist ist ausschließlich nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber zulässig.

Bewertungsgrundlage ist der Beitrag des geplanten Projekts zur Erreichung der Ziele der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird das Vorhaben auf die zu erwartenden ökonomischen Effekte, die Machbarkeit, den Förderbedarf und Alleinstellungsmerkmale geprüft, die Expertise des Fördernehmers berücksichtigt und die Gesamtqualität der Projektskizze bewertet. Die einzelnen Punkte sind in der Gliederungsvorgabe für die Projektskizze dargelegt (siehe www.bmvi.de [Computerspieleförderung]).

6. Beratung und technische Unterstützung

Die Förderrichtlinie „De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes“ und ergänzende Informationen zum Förderaufruf sowie allgemeine Informationen zur Computerspieleförderung des Bundes sind auf der Internetseite www.bmvi.de [Computerspieleförderung] bereitgestellt.

Für eine weiterführende Beratung zur Förderung und zur Einreichung der Projektskizzen steht im BMVI das Referat DG 21 als Anlaufstelle zur Verfügung: E-Mail: games@bmvi.bund.de

Berlin, den 18.04.2019

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner